

### AUFLEGUNG DES WÄHLERVERZEICHNISSES FÜR DIE LANDTAGSWAHL 2024

Aufgrund des § 23 Abs. 1 und 2 des Landtagswahlgesetzes, LGBl. Nr. 60/1988, i.d.g.F, wird darauf hingewiesen, dass in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde für die am 13. Oktober 2024 stattfindende Wahl des Vorarlberger Landtages vom

#### 6. August 2024 bis einschließlich 16. August 2024

an

Wochentag(e):	<u>Montag bis Freitag</u>	von	<u>07:00</u>	bis	<u>11:30</u>	Uhr *)
Wochentag(e):	<u>Montag zusätzlich</u>	von	<u>13:00</u>	bis	<u>17:00</u>	Uhr
Wochentag(e):	<u></u>	von	<u></u>	bis	<u></u>	Uhr
Wochentag(e):	<u></u>	von	<u></u>	bis	<u></u>	Uhr

im Gemeindeamt Fraxern, Bürgerservice, Im Dorf 3, 6833 Fraxern, Einsicht genommen werden kann.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger, der entweder als Wähler eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nimmt, zum Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei diesem Amt einen Berichtigungsantrag stellen. Der Berichtigungsantrag ist für jeden einzelnen Fall gesondert zu stellen. Wenn der Berichtigungsantrag mündlich gestellt wird, ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift, die vom Antragsteller zu unterfertigen ist, festzuhalten. Wenn im Berichtigungsantrag die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis begehrt wird, sind nach Möglichkeit auch die zur Begründung des Begehrens notwendigen Unterlagen anzuschließen.

Berichtigungsanträge, die erst nach Ablauf der Einsichtsfrist bei diesem Amt einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Hinweis:** Eine Überprüfung der Eintragung in das Wählerverzeichnis ist im Internet über das Bürgerportal <https://citizen.bmi.gv.at/> möglich.

Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin



Auf dem Veröffentlichungsportal der  
Gemeinde Fraxern veröffentlicht:  
von 17.07.2024  
bis 19.08.2024

An der Amtstafel  
angeschlagen am: 17.07.2024  
abgenommen am: 19.08.2024

\*) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben. Bei der Festsetzung der für die Einsicht bestimmten Stunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einsicht zumindest an einem Tag auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird.